



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der nunmehr nach einer Satzungsänderung (s. S. 8) für 4 Jahre neu gewählte Vorstand des Saarländischen Anwaltvereins (s. S. 9) dankt seinen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Frau Kollegin Bierbrauer, für deren Mitarbeit wir an dieser Stelle ganz herzlich danken, hat aus privaten Gründen das Saarland verlassen, so daß für sie nunmehr Herr Kollege Weiskopf als neues Vorstandsmitglied begrüßt werden kann. Eine Vorstellung erfolgt im nächsten Heft.

Im letzten Heft hatten wir Ihnen ein Medienkonzept vorgestellt, das der SAV zusammen mit der SZ für eine verbesserte Präsentation des Leistungsangebots der Anwaltschaft angestoßen hat; die quantitative Resonanz war eher zurückhaltend, die Diskussion auf der Mitgliederversammlung (S. 6-8) wird auf der nächsten Vorstandssitzung dann zu einer Entscheidung führen. Für den Fall der Umsetzung dieser Werbeplattform darf ich an dieser Stelle nochmals alle Kolleginnen und Kollegen aufrufen, sich mit inhaltlichen Beiträgen zu beteiligen und die Chance aufzugreifen.

Im übrigen hat uns in den letzten Tagen und Wochen der Pascal-Prozeß beschäftigt, in der Presse wurde zum Teil ein Bild von „den Anwälten“ gezeichnet, das recht undifferenziert war. Dem ist der SAV in einer Pressemitteilung entgegengetreten. Reaktionen aus der Mitgliedschaft wollen wir nunmehr zum Anlaß nehmen, in einer gesonderten Stellungnahme uns ausführlich auseinanderzusetzen mit den Aufgaben von Verteidigung, Nebenklägern, Ermittlungsbehörden und Gericht. Vorherige Meinungen Ihrerseits sind ausdrücklich erwünscht.

Abschließend darf ich Sie auf unser **traditionelles Gänseessen am 9. November 2007** ab 18.30 Uhr aufmerksam machen, wie im letzten Jahr mit kulturellem Beiprogramm!

Bis dahin mit kollegialen Grüßen,

Ihr

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Aktuelles

analog – digital

Seite 3

Aktuelles

Protokoll der Mitgliederversammlung

Seite 5

Wohnungseigentumsrecht

Zum Beitrag „Versorgungssperre“ aus 2/2007

Seite 10

Versicherungsrecht

Unfall ohne Folgen

Seite 13

UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht

Seite 15

IT-Recht

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Seite 17

Haftungsfallen

Kosten bei Berufungsrücknahme

Seite 20

Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

Seite 22

Impressum

Seite 22


Beilage zu dieser Ausgabe

► *Universal-Sicherheitsdienst*

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:


2

Wolfgang Altmaier
Rickertstraße 38
66386 St. Ingbert



Christoph Hertwig
Hohenzollernstraße 13
66117 Saarbrücken


Oliver Regeniter
Schützbergstraße 12
66119 Saarbrücken



Tina Bösen
Kleestraße 15
66693 Mettlach-Nohn



Dr. Claudia Kohl
St. Johanner Straße 41-43
66111 Saarbrücken



Sandra Schäfer
Sulzbachstraße 26
66111 Saarbrücken



Silke Brombach
Bahnhofstraße 45
66111 Saarbrücken


Tobias Kreiselmeyer
Dillinger Straße 18
66701 Beckingen

Chrisula Tsialiastra
Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken



Yvonne Gallus
Saargemünder Straße 39
66117 Saarbrücken

Silvia Morguet
Stiftstraße 4
66740 Saarlouis



Werner Vanghel
Weißkreuzstraße 11-12
66740 Saarlouis

Sabine Hensler
Saarbrücker Straße 68
66359 Bous

Robin Odermatt
Kaiserstraße 18
66386 St. Ingbert

Aktuelles

juris

bietet Gratistest und attraktive Einstiegsbedingungen für DAV-Mitglieder an:

Ab sofort können **DAV-Mitglieder bis zum 31.12.2007 zum Nulltarif** in der **Online-Ausgabe des juris PraxisKommentar BGB** recherchieren. Außerdem bietet juris DAV-Mitgliedern den Einstieg in die Online-Recherche mit juris DAV mit einer verkürzten Mindestvertragslaufzeit an. Mehr dazu und zum kostenlosen BGB-Kommentar unter: www.juris.de/DAVexklusiv

analog – digital (Zur Entscheidung vom 8.5.2007 VI ZB 74/06)

RA Arnold Heim |
Saarbrücken

Diese Begriffe kennt mittlerweile (fast) jedes Kind, müssten also wohl nicht erläutert werden. Gleichwohl (beliebtes Wort bei Richtern II. Instanz) ein paar erklärende Ausführungen, obwohl im Wikipedia – Zeitalter solche überflüssig sein dürften. Gestehen muß ich dabei, dass ich unter starken Kürzungen bei google abgekupfert habe, wo ich unter „analog“ zunächst auf einen Aufsatz von Wolf-Dieter Roth vom 09.03.2005 mit der Überschrift „Analog – Digital – sch...egal, Hauptsache TV-Gucken wird illegal“ gestoßen bin. So einfach wollen wir es uns nicht machen.

Analog ist ein Lehnwort aus dem Griechischen. *Ἀναλογία* = Ähnlichkeit.

Digital ist ein Lehnwort aus dem Lateinischen. *Digitus* = Finger.

Das Wort „Analogie“ wird in verschiedenen Fakultäten mit unterschiedlicher Bedeutung gebraucht, z.B. in Rhetorik, Biologie, Rechtswissenschaft, Philosophie und Sprachwissenschaft, wobei die Theologie sogar eine eigene Analogielehre entwickelt hat.

Für die Zeitmessung wurden analoge und digitale Uhren entwickelt, der Unterschied dürfte in der Zeitanzeige liegen. Analog – Uhren

zeichnen mittels Zeigern, digital – Uhren mittels Zahlenfolgen die Zeit an.

Das scheint zu bedeuten, dass sich analog – Uhren ähneln. Es gibt quadratische, rechteckige, runde, ovale, mit arabischen Zahlen, mit römischen Ziffern, meine hat 11 Striche und rechts in der Mitte die Datumsangabe; ähnlich? na ja! Alle haben einen oder mehrere Zeiger, wobei ich schon welche gesehen habe, bei denen der Zeiger ein Punkt ist, aber er zeigt.

Was hat aber die digitale Zeitanzeige mit einem Finger zu tun? Zugegeben, man hat in der Regel zwei Zeigefinger, Zeiger haben aber wie



Was auch passiert.
Die Sparkassen-Altersvorsorge
passt sich Ihrem Leben an.



Die schönsten Dinge passieren oft unverhofft. Wie gut, dass die Sparkasse individuelle Lösungen zur betrieblichen wie privaten Altersvorsorge bietet, die sich Ihrem Leben immer wieder anpassen. Schließlich sollte Ihre Vorsorge genauso flexibel sein wie Ihr Leben. Infos in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

*Die Höhe der staatlichen Förderung für Ihre Vorsorge ist abhängig von Ihrer Lebenssituation.

schon dargestellt die analog – Uhren. Die alten Weltsprachen, aus denen unsere beiden Lehnwörtern stammen, können nicht weiter helfen, weil sie keine digitalen Zeitaufzeichnungen kannten, im übrigen die analogen Aufzeichnungen der Sonnenuhren höchst vergänglich waren.

Versuchen wir's mit modernen Weltsprachen. Englisch digit = Finger. Scheint wieder nicht zu helfen, weil wir da wieder bei den Zeigefingern landen könnten. Oder vielleicht doch? Bedenkt man, dass eine der am häufigst benutzen Rechenarten das Zählen mit den Fingern sein dürfte, kann man schon einen Zusammenhang zwischen digit(al) und Zahlenfolge herstellen.

Was haben diese Überlegungen aber mit unserem Fachgebiet zu tun?

Auch bei den Gerichten ist der Einzug des technischen Fortschritts nicht aufzuhalten. Auch dort gibt es technische Aufzeichnungen, z.B. bei den per Telefax eingehenden Schriftsätzen. Hier wird eine Uhrzeit aufgedruckt, und zwar digital. Gerade da erscheint der gravierende Unterschied zwischen beiden Aufzeichnungsarten.

Analoge Zeitaufzeichnungen beginnen immer mit 1, nämlich der ersten Sekunde, der ersten Minute oder der ersten Stunde, sie enden immer mit 12, in meiner Kindheit gab es noch Uhren mit dem Hinweis, dass der Tag 24 Stunden hat. Über der 1 stand die 13, über der 2 die 14 bis über der 12 die 24. Eine Null kennen analog - Uhren nicht.

Anders jedoch digitale Zeitaufzeichnungen. Die beginnen mit 00.00

und enden mit 24.00. An so etwas kommt ein Jurist natürlich nicht beschäftigungslos vorbei.

Man sollte meinen, dass die digital aufgezeichnete Zeitperiode „Tag“ mit 00.00 Uhr beginnt und mit 24.00 Uhr endet. Der Bundesgerichtshof (BGH) jedenfalls scheint auch diese Auffassung zu vertreten, wobei er aber meint, 24.00 Uhr heute ist im naturwissenschaftlichen Sinn identisch mit 00.00 Uhr morgen (Urteil vom 08.05.2007 Aktenzeichen VI ZB 74/06).

Dann folgt der Beweis, dass die Juristerei eben keine Naturwissenschaft ist, sondern eine Geisteswissenschaft. Hier scheint zwar 24.00 Uhr heute auch identisch zu sein mit 00.00 Uhr morgen, 24.00 Uhr ist aber nicht mehr heute, weil um 24.00 Uhr heute um ist, eigentlich also schon morgen ist.

Dies prüft und bejaht unser höchstes Zivilgericht im Zusammenhang mit einer Fristberechnung. Bekanntlich laufen Fristen am Ende des Tages ab, an dem die Frist endet.

Unter Bezugnahme auf frühere eigene Entscheidungen (24.01.2000 – II ZR 268/98; 24.07.2003 – VII ZB 8/03) sowie auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung Band 52 Seite 207 und Band 102 Seite 295) führt der BGH aus, dass die Frist nur eingehalten ist, wenn der Frist wahrende Schriftsatz bis zu Ablauf des letzten Tages der Frist, also bis 24.00 bei Gericht eingegangen ist. Dieser Satz gefällt den Richtern des BGH so gut, dass sie ihn leicht umformuliert mit den gleichen Fundstellen gerade noch einmal wiederholen. Begründet wird dieser schöne Satz unter

erneuter Bezugnahme auf die gleichen Entscheidungen damit, dass der Frist wahrende Schriftsatz vor Beginn des Folgetages 00.00 Uhr eingegangen sein muß. Weil zwischen 24.00 Uhr heute und 00.00 Uhr morgen keine, auch keine logische Sekunde existiert, muß also der Frist wahrende Schriftsatz vor Ablauf von 23.59 Uhr bei Gericht eingegangen sein. Wörtlich: „Das bedeutet aber, dass das Empfangsgerät des Gerichts als Empfangszeit 23.59 Uhr hätte angeben müssen.“ (... um die Wahrung der Frist zu dokumentieren).

Hoppla. Die Aufzeichnung 23.59 Uhr kann m.E. vieles bedeuten, z.B. in diesem Moment beginnt die letzte Minute von heute zu laufen, bis zum Ablauf von heute dauert es noch 60 Sekunden, oder die letzte Minute von heute ist bereits 59 Sekunden alt, bis zum Ablauf von heute dauert es noch 1 Sekunde oder irgend einen Zeitraum dazwischen. Wenn heute aber noch 60 oder weniger Sekunden dauert, kann heute aber noch nicht abgelaufen sein. Kann aber eine Frist, die heute endet, schon abgelaufen sein, wenn heute noch nicht abgelaufen ist?

Schwierig, schwierig. Könnte man nicht dabei bleiben, dass 24.00 noch heute ist? Dafür spricht auch, dass die Aufzeichnung 00.00 Uhr wohl doch auch nur besagt, dass morgen gerade erst beginnt, also die erst Minute von morgen am Anfang noch 60 Sekunden vor sich hat.

Alle moderne Verfassungen verlangen faire Verfahren. Diese Fairness darf nicht überlagert werden von der verzweifelten Suche, mit wenig Aufwand eine Akte vom Tisch zu wischen.

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung

Datum: 5. September 2007
Zeit: 18.45 Uhr bis 20.50 Uhr
Anwesend: RA H. Beeck, RA Th. Berscheid, RAin A. Feldmann, RA K. Fritzen, RA R. Hoffmann, Dr. H.J. Ittenbach, RA O. Jaeger, RA K.M. Krempel, RA Th. Rand, RAM. Weiskopf, RA R. Wierz
Protokoll: Saskia Hölzer

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident, RA O. Jaeger begrüßt die Anwesenden.

TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

RA Jaeger fragt die Anwesenden ob Einverständnis mit der Tagesordnung besteht. Es werden keine Änderungswünsche vorgebracht.

TOP 3 Bericht des Vorstandes

a. Bericht des Präsidenten über die Arbeit des Vorstandes:

Der Präsident berichtet über die Mitgliederentwicklung des Saarländischen Anwaltvereins. Diesem ist es gelungen, in den letzten zwei Jahren seinen Organisationsgrad weiterhin zu steigern, wenn auch nur um zwei Prozentpunkte: Von 64% am 1. Juli 2005 auf 66% am 1. Juli 2007.

In der Seminararbeit konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Während 2006 im ganzen Jahr 19 Seminare abgehalten stattfanden, liegt die Zahl für das erste Halbjahr 2007 schon bei 17 Seminaren.

Die Kurierdienstleistungen der SAV- Service GmbH für die Saarländische Justiz wurden erheblich erweitert, was einen neuen Vertrag mit der Justiz sowie die Einstellung eines Vollzeitbeschäftigten mit sich zog.

Der Anwaltsuchdienst des SAV wurde neu strukturiert und im Angebot der wählbaren Teilbereiche an den Suchdienst des DAV angelehnt. Zusätzlich wurden im Layout die Fachanwaltschaften hervorgehoben.

Ein Großteil der Arbeit des Vorstandes im letzten Jahr bestand in der Planung und Durchführung der regionalen Werbekampagne in der Saarbrücker Zeitung, der IHK Zeitschrift „Wirtschaft“ und der Saarlandausgabe der BILD.

b. Bericht des Schatzmeisters

RA Krempel berichtet, dass das Jahr 2005 mit 10.604,- Euro Gewinn abgeschlossen werden konnte. Er erläutert Einnahmen und Ausgaben und schließt mit dem Antrag, den Mitgliedsbeitrag des SAV e.V. nicht zu erhöhen sondern beizubehalten.

c. Bericht des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat traditionell über die Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz zu berichten. RA Berscheid führt aus, dass, da nicht feststeht, wie lange das derzeitige Gesetz noch Gültigkeit besitzt und keine Klarheit darüber besteht, wie das Nachfolgegesetz aussieht, es seiner Meinung nach nicht sinnvoll ist, Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verfolgen.

Die politische Entwicklung sei für die Anwälte sehr unbefriedigend und in dieser Situation sei es besonders wichtig, auf eine gute Zusammenarbeit mit der Kammer zu achten. Die Vertreter der Anwaltschaft müssten mit einer Stimme sprechen und der Zwist auf der Bundesebene müsse aufhören.

Nach Meinung von Herrn Berscheid kann man die geringe Teilnehmerzahl an der Mitgliederversammlung auch so interpretieren, dass in der Anwaltschaft Einverständnis mit der Politik des Konsenses besteht.

d. Bericht des Kassenprüfers

Die Kasse des SAV e.V. wurde am 4. Mai 2007 von RA Klaus Fritzen geprüft. Er berichtet dass die Bücher sehr ordentlich geführt sind und kein Grund zur Beanstandung besteht. Lediglich für eine Ausgabe (Kopien) im Jahre 2005, aus der Zeit von Frau Conrad/ Köhler liege kein Beleg vor.

TOP 5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

RA Hoffmann stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Es wird kein Gegenantrag gestellt. Die Anwesenden wünschen keine geheime Wahl.

RA Wierz übernimmt die Wahlleitung.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird einstimmig – bei Stimmenthaltung des Vorstandes - angenommen.

TOP 6 Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstandes 2007/2008

Der Präsident berichtet über die sehr emotionalen Äußerungen des Leiters der Ermittlungen im Pascal- Prozess und über die Notwendigkeit, wie schon vor zwei Jahren, erneut eine Presseerklärung (erschieden in der SZ vom 5.9.2007) herauszugeben, in der der SAV die pauschale Verunglimpfung der Anwaltschaft sowie die ungerechtfertigten Vorwürfe der Polizei an Anwälte zurückweist.

Auch in Zukunft werde der SAV seine Aufgabe darin sehen, das Ansehen und die Einnahmen der Anwaltschaft zu mehren.

RA Wierz merkt an, dass auch die Kammer- nach dem Urteil- eine Stellungnahme herausgeben wird.

Er berichtet zudem, dass die BRAO durch das Gesetz zur Selbstverwaltung der Anwaltschaft geändert wurde. In Zukunft müssten deshalb Listen der Anwaltschaft ins Internet gestellt werden. Berufs- und Vertretungsverbot müssen in dieser Liste vermerkt sein.

Die Kammern müssen diese Daten der BRAK melden, die ein bundeseinheitliches Verzeichnis ins Internet stellt. Auch die einzelnen Kammern werden Listen einstellen, die RAK des Saarlandes wartet aber noch ab, da ihrer Auffassung dieses Gesetz ein unausgegorener Schnellschuss des Gesetzgebers ist.

In Zukunft wäre es vielleicht möglich, diese Liste mit dem Suchdienst des SAV zu verknüpfen.

Abschließend lobt RA Jaeger die Arbeit der Geschäftsstelle, ohne die die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes in dieser Form nicht möglich wäre.

RA Wierz schließt sich mit der Bemerkung an, dass in den letzten Jahren keine Beschwerden mehr bei der Kammer bezüglich Erreichbarkeit der Geschäftsstelle u.ä. eingegangen wären.

TOP 7 Vorstellung des Medienkonzepts der SZ

Der Vizepräsident, RA H. Beck verweist auf die Darstellung des Medienkonzepts im Anwaltsblatt 2/ 2007 und verteilt Anschauungsmaterial. Die zugrunde liegende Idee ist, der Anwaltschaft des Saarlandes mit dem größten Medium des Saarlandes eine Plattform zu verschaffen, sich selbst darzustellen.

Die Resonanz aus der Anwaltschaft auf dieses Angebot war jedoch eher dürftig. Lediglich sechs Anwälte aus dem gesamten Saarland erklärten sich bereit, sich mit Fachbeiträgen oder Anzeigenschaltung an dem Konzept zu beteiligen.

RA Beck führt aus, dass die Arbeit, die dieses Medienkonzept mit sich bringen würde, nicht vom Vorstand alleine zu schultern sei und er deshalb die Frage stellt, ob man diese Aktion wirklich angehen solle. Auch bei dem Angebot an die Anwaltschaft, sich über eine Referententätigkeit bei der IHK selbst darzustellen, sei die Resonanz ja gering gewesen, so dass man an der Eigeninitiative der Anwälte zweifeln müsse.

RA Fritzen und RA Hoffmann halten entgegen, dass die mangelnde Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit der IHK zum Teil auch in der Verantwortung der IHK liege. Diesbezüglich will RA Beeck nochmals mit Frau Cloß von der IHK Rücksprache halten.

RA Hoffmann betont, dass man das Bewusstsein dafür wecken müsse, dass nur mit einem Fachgebiet bzw. einer Spezialisierung geworben werden müsse, da kein Mandant für ein „Allroundtalent“ weite Wege auf sich nehme. Er will die Werbeidee nicht aufgeben, denkt aber, dass die Kollegen nur im persönlichen Gespräch motiviert werden können. In diesen Gesprächen müssten die Vorteile für den Anwalt besser herausgestellt werden. Dazu gehöre auch, dass der SAV erreichen müsse, dass die SZ sich in Zukunft, bei Telefonaktionen oder redaktionellen Beiträgen zum Recht, an Anwälte wendet und nicht an Notare oder Interessengemeinschaften.

RA Beeck erwidert, dass den Anwälten bei Durchführung des Werbekonzepts professionelle Hilfe in Form einer Werbeagentur an die Seite gestellt würde, um die Anzeigen nicht nur vom Layout her, sondern auch den Inhalt betreffend, auffällig und schlagkräftig zu gestalten.

Er ist der Meinung, dass die Anwaltschaft sich dem rauer gewordenen Wettbewerb stellen muss. Als Anregung nimmt er mit, dass man vielleicht „die Lawine lostreten“, also einen Probelauf starten muss, um die Anwälte zu überzeugen.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass das Werbekonzept an sich sehr positiv aufgenommen wird, dass die Eigeninitiative der Anwälte, die Bereitschaft sich selbst einzubringen, aus unterschiedlichen Gründen zur Zeit eher gering ist.

Der Vorstand wird das Thema nochmals diskutieren und dann entscheiden ob ein Probelauf stattfinden soll.

Wie RA Beeck betont, kann der SAV nur die Tür öffnen. Die komplette Kampagne kann der Verein weder finanziell noch vom Arbeitsaufwand aus eigener Kraft leisten.

TOP 8 Satzungsänderung

RA Jaeger stellt fest, dass die Ankündigung der geplanten Satzungsänderung rechtzeitig über das Anwaltsblatt erfolgt ist.

Anlass für eine Änderung waren sowohl die Existenz einiger Rechtsanwaltsgesellschaften im Saarland und die damit verbundene Frage, wie diese satzungsrechtlich gestellt sind sowie der Wunsch des Interessenkreises Arbeitsrecht sich in Zukunft „Arbeitsgemeinschaft“ zu nennen.

RA Rand übernimmt das Wort und führt aus, dass die letzte Satzungsänderung 12,5 Jahre zurückliegt.

a. Interessenkreise kommen bisher nicht vor und sollten deshalb einen Platz in der Satzung erhalten. In den praktischen Ablauf will der Vorstand nicht eingreifen. RA Rand liest die geplanten Änderungen vor und erläutert, dass eine Umbenennung der Interessenkreise in Arbeitsgemeinschaften vom Vorstand nicht gewünscht wird, da sonst eine Verwechslungsgefahr mit den Arbeitsgemeinschaften im DAV bestünde. Diese hätten eine eigene Organisation und ein eigenes Budget, das der SAV seinen Interessenkreisen nicht zur Verfügung stellen könne.

RA Hoffmann spricht für den Interessenkreis Arbeitsrecht. Er trägt vor, dass er weder inhaltlich noch organisatorisch Änderungen wünscht. Ihm gehe es – im Namen des IK und seiner Vorsitzenden, RAin Winkelhake, lediglich um den griffigeren Begriff. Der Ausdruck Interessenkreis sei abwertend und sprachlich falsch. Zudem gebe es auch in anderen örtlichen Anwaltvereinen, so z.B. im AV Bonn, Arbeitsgemeinschaften.

b. Mitgliedschaft für Rechtsanwaltsgesellschaften mbH

RA Rand trägt den Satzungsentwurf (s. AB 2/2007) bezüglich Stimmrecht, Beitragshöhe etc. vor.

RA Wierz fragt, ob ein Anwalt, der zusätzlich persönlich Mitglied wird, auch zwei Stimmrechte habe. Dies wird von RA Rand bestätigt. Dieser Fall ist allerdings eher unwahrscheinlich.

c. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Hier ergab sich Änderungsbedarf, da die Liste der zugelassenen Anwälte inzwischen bei der RAK geführt wird.

d. Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes soll wegen der bestehenden Kontinuität auf vier Jahre verlängert werden.

e. Frist für die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Frist soll von sechs auf neun Monate verlängert werden.

RA Jaeger fragt die Anwesenden, ob es Änderungsanträge gibt.

RA Hoffmann stellt den Antrag, die Interessenkreise in Arbeitsgemeinschaften umzubenennen.

Somit stehen zwei Satzungsentwürfe zur Abstimmung.

RA Jaeger stellt zunächst die von RA Hoffmann vorgeschlagene Modifikation der Satzung zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit zehn Gegenstimmen (1 Stimme dafür, keine Enthaltungen) abgelehnt.

Herr Jaeger stellt den ursprünglichen Satzungsentwurf zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit null Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

TOP 9 Wahl des Vorstandes

Da für jedes Amt jeweils nur ein Vorschlag fristgerecht eingegangen ist, besteht die Möglichkeit, die Wahl in nur zwei Wahlgängen durchzuführen.

RA Wierz übernimmt die Wahlleitung.

Es bestehen keine Bedenken in cumulo in offener Abstimmung zu wählen.

Vorgeschlagen wurden:

Amt des Präsidenten:	RA O. Jaeger
Amt des Vizepräsidenten:	RA H. Beeck
Amt des Geschäftsführers:	RA Th. Berscheid
Amt des Schatzmeisters:	RA K.M. Krempel

Der Vorstand wird einstimmig, mit Enthaltungen von drei Betroffenen, gewählt und nimmt die Wahl an.

Die Sitzungsleitung geht zurück an RA Jaeger. Auch für die Wahl der Beisitzer bestehen keine Einwände gegen eine offene Wahl en bloc.

Vorgeschlagen für das Amt des Beisitzers:

RAin A. Feldmann
Dr. Christian Halm
Dr. H.J. Ittenbach
RA Th. Rand
RA M. Weiskopf

Die Beisitzer werden einstimmig, bei Enthaltung von drei Betroffenen gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 10 Wahl des Kassenprüfers

RA Fritzen erklärt seine Bereitschaft, für das Amt des Kassenprüfers zur Verfügung zu stehen. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

RA Fritzen wird einstimmig zum Kassenprüfer gewählt.

TOP 11 Verschiedenes

Zum Punkt „Verschiedenes“ gibt es keine Wortmeldungen.

RA Jaeger beschließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

**Betrifft: Beitrag in
„SAARLÄNDISCHES ANWALTS BLATT“
Ausgabe 2/2007, Seite 19 f.
RA Klaus Fritzen zu „Versorgungssperre
im Wohnungseigentum“**

RA F.W. Freudenberger |
Saarbrücken

Zu dem Beitrag des Kollegen Fritzen merke ich an, daß das von ihm (insbesondere anhand des Urteils des BGH vom 10.06.2005 – V ZR 235/04) dargestellte Ergebnis – wonach eine Versorgungssperre zulässig sei bei einem nicht beitreiblichen Beitragsrückstand von Sondereigentümern in Höhe von wenigstens 6 Monatsraten – bereits nach der bisherigen Gesetzeslage nicht unumstritten war (vgl. nachstehend (1)).

Nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes und – damit einhergehend – der Vorschrift des § 10 Zwangsversteigerungsgesetz dürfte sich die Versorgungssperre zudem nicht mehr als zulässiges „Druckmittel“ für die Gemeinschaft gegen zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Sondereigentümer darstellen (dazu nachstehend (2)).

(1) Bereits nach dem bisherigen Rechtszustand war die Versorgungssperre auf Kritik gestoßen, indem der Gemeinschaft damit ein Druckmittel zur Verfügung gestellt wurde, welches (vereinfacht ausgedrückt:) in die verfassungsrechtlich geschützten „Grundbedürfnisse des Wohnens“ einzugreifen geeignet war.

Die Problematik ergab sich insbesondere dann, wenn Sondereigentum vermietet war. In diesen Fällen durfte es nicht zum Nachteil der Mieter gelangen, daß die Vermieterpartei (der / die zahlungsunfähige Sondereigentümer/in) gegenüber der Gemeinschaft Hausgeldbeiträge schuldig blieb, solange die Mieter selbst ihre

„Nebenkosten“ ordnungsgemäß abführten (und zwar auch dann nicht, wenn der Wohnungseigentümergeinschaft ein Pfändungszugriff gegen die Mieter als Drittschuldner versagt blieb, weil die Vermietersprüche bereits von einem anderen Gläubiger gepfändet waren).

Ebenso wurden auch bei Eigennutzung durch die zahlungsunfähigen Sondereigentümer Bedenken gegen die Versorgungssperre geäußert, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Sondereigentümer (vom Prinzip „Geld hat man zu haben“ einmal abgesehen) als „unverschuldet“ anzusehen war – zumindest: nicht als böswillig (Stichwort: überbezahlte und überfinanzierte sogenannte „Schrottimmobilien“).

Nach Ansicht der Kritik an der obergerichtlichen Rechtsprechung war jedenfalls eine Kollision mit dem von Verfassungen wegen garantierten Anspruch auf menschenwürdiges Wohnen zumindest möglich.

Diese Problematik soll hier nicht näher erörtert werden, als sich die Rechtslage nunmehr, unter Geltung der neuen Vorschriften, wesentlich geändert hat.

Allerdings ist zu dem „alten“ Rechtszustand noch anzumerken, daß die genannte Kollision der Interessenlagen noch damit (im Sinne der Zulässigkeit einer Versorgungssperre) gewichtet wurde, daß die Wohnungseigentümergeinschaft weitgehend schutzlos war:

a) das Verfahren auf Entziehung des Wohnungseigentums (§ 18 WEG) wird allein schon wegen der Komplexität (und damit: Dauer) des Verfahrens in der Literatur einhellig als „stumpfe Waffe“ bezeichnet.

b) Sowohl in einem Entziehungsverfahren, umsomehr noch bei einer Zwangsversteigerung der betreffenden Einheit, standen stets die Ansprüche der vorrangig eingetragenen Grundpfandgläubiger (insbesondere: finanzierende Kreditinstitute) einem wirklichen – das heißt: finanziellen – Erfolg der Wohnungseigentümergeinschaft im Wege.

Diese unbefriedigende Situation war dann Anlaß zu argumentieren, die Gemeinschaft brauche wenigstens nicht auch noch für den Verbrauch der Schuldner an Versorgungsleistungen aufzukommen.

(2) Die mit der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zugleich erfolgte Änderung auch des § 10 ZVG bringt hier – zugunsten der Wohnungseigentümergeinschaft – eine wesentliche Verbesserung: Nunmehr genießen die Beitragsforderungen der Gemeinschaft ein (begrenzt) Vorrecht nach Rangklasse 2 des § 10 ZVG, das heißt insbesondere vor den Ansprüchen grundpfandrechtl. gesicherter Gläubiger. Die Begrenzung beinhaltet, daß die Forderungen der Gemeinschaft

- a) zeitlich das laufende Kalenderjahr sowie die beiden letzten Kalenderjahre vor der Beschlagnahme betreffen müssen und
- b) der Höhe nach beschränkt sind auf maximal 5 Prozent des nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzten Verkehrswerts; (während sie andererseits mindestens 3 % des Einheitswertes des Grundbesitzes betragen müssen, wenn die Gemeinschaft selbst die Versteigerung betreibt).

Aufgrund dieser Besserstellung der Gemeinschaft in einer Zwangsversteigerung kann meines Erachtens der vom BGH im Urteil

vom 10.06.2005 (V ZR 235/04) vorausgesetzte Gesichtspunkt der mangelnden Beitreiblichkeit der Forderung der Wohnungseigentümergeinschaft nicht mehr bejaht werden:

Wenn es sich – wie vom BGH ebenfalls genannt – um Beitragsrückstände in Höhe von mindestens sechs Monatsraten handelt, dann dürfte auch die Grenze für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek von € 750,00 (§ 866 Abs. 3 ZPO) unschwer erreicht sein. Indem dieser Betrag wiederum 3% des Einheitswertes des betreffenden Sondereigentums-Objekts entsprechen muß, dürfte der Einheitswert nicht über € 24.800,00 liegen (was für vergleichbares Wohnungseigentum

auch nicht zu erwarten ist, wenn die Monatsraten derart bescheidene Höhe erreichen).

Insoweit wird in den meisten Fällen die Vollstreckung in den Grundbesitz möglich und erfolversprechend sein und der Umstand, daß die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft für die Zeit bis zur Versteigerung in Vorlage treten müssen, stellt sich dann nur noch als Zinsnachteil dar – mit der Folge, daß die (zudem in vielen Fällen technisch äußerst komplizierte) Versorgungssperre sich wegen der genannten verfassungsrechtlich problematischen Auswirkungen für die Bewohner der betreffenden Einheit als nicht mehr zulässig darstellen wird.

**DIE CLEVERE ERGÄNZUNG:
WWW.BLAUE-BRANCHEN.DE**
Das Online-Portal der BLAUEN Telefonbücher –
jetzt deutschlandweit!

- 5 Mio. Unternehmen und Behörden inkl. Umkreissuche
- 32 Mio. private Telefoneinträge inkl. Rückwärtssuche (nach Tel.-Nr.)
- Persönliches Adressbuch
- Schnellzugriff auf Hotels, Banken, Geldautomaten etc.

**Haben Sie Fragen?
Tel. (06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de**

Das starke Doppel!

TeleMedia
SAARBRÜCKER ZEITUNG

Stellungnahme von Herrn RA Klaus Fritzen zu den Anmerkungen von Herrn RA F.W. Freudenberger

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

zu der Anmerkung des Kollegen F. W. Freudenberger vom 06.08.2007 zu meinem Beitrag „... und plötzlich war das Wasser weg – Versorgungssperre im Wohnungseigentum“, S. 19, Saarländisches Anwaltsblatt 2/2007, nehme ich wie folgt Stellung:

Dem Kollegen ist Recht zu geben, wenn er anmerkt, dass die Zulässigkeit der Versorgungssperre – zumindest in der Literatur – nicht unumstritten und insbesondere der Gesichtspunkt des „menschwürdigen Wohnens“ durch die Anordnung einer Versorgungssperre, gerade dann, wenn es um die Wasserversorgung geht, im höchsten Maße betroffen ist. Bekanntlich wird Wasser nicht nur zum Trinken benutzt, sondern auch für die Körperpflege und zur Spülung der Toiletten. Man kann sich also ohne Weiteres vorstellen, in welcher Misere die Betroffenen (*zumeist selbstverschuldet*) leben müssen.

Insoweit wurde bereits ausgeführt, dass die Versorgungssperre stets „Ultima Ratio“ bleiben muss und diesbezüglich

Vorgaben erstellt, die zu erfüllen sind: insbesondere eine Titulierung des Anspruches und ein vergeblicher Vollstreckungsversuch. Insoweit verweise ich auf die Darstellungen in meinem Beitrag.

Alles hat jedoch seine zwei Seiten. So gilt es auch hier, nicht nur die Seite des „auf dem Trockenen Sitzenden“ zu beleuchten, sondern auch die der betroffenen Eigentümergemeinschaft. Finanzielle Ausfälle sind mit Sicherheit für diese leichter zu ertragen, wenn bei 50 Eigentümern einer ausfällt und dessen Kosten durch die Anderen mit zu finanzieren sind. Es gibt jedoch auch Eigentümergemeinschaften mit wesentlich weniger Eigentümern, bei der Zahlungsrückstände eines oder mehrerer anderer Eigentümer bereits Existenz bedrohende Zustände bei den Zahlenden darstellen. Nicht umsonst spricht man von den Nebenkosten als der „zweiten Miete“. Auch für diese Klientel ist eine „Abhilfemöglichkeit“ zu schaffen, die sich vorliegend in der Versorgungssperre darstellt.

In meinem Beitrag nicht erörtert wurde die Frage, was denn mit *Mietern* einer Eigentumswohnung passiert, wenn gegenüber dem Eigentümer eine Versorgungssperre verhängt wird, weil dieser die von seinen Mietern gezahlten Neben-

kostenvorauszahlungen nicht ordnungsgemäß weiterleitet. Hier dürfte eine (vergleichsweise) Lösung augenscheinlich auf der Hand liegen: Der Mieter zahlt statt an seinen sich treuwidrig haltenden Vermieter unmittelbar an die Eigentümergemeinschaft, die Versorgungssperre wird dann insoweit aufgehoben.

Ob sich durch die Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz ab dem 01.07.2007 und im ZVG tatsächlich Auswirkungen auf dem Themenbereich Versorgungssperre ergeben, bleibt abzuwarten, da die augenscheinliche Problematik, nämlich dass ein Eigentümer nicht zahlt und laufende Kosten anfallen, durch die Änderungen und Neuerungen nicht beseitigt werden wird. Aus Sicht der Eigentümergemeinschaft bleibt die Forderung nach einem wirksamen (Zwangs-) Mittel gegen säumige Miteigentümer, das unmittelbar und nachhaltig wirkt und auch einen schnellen Erfolg bringt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Klaus Fritzen
 Rechtsanwalt

Unfall ohne Folgen

RA Dr. Christian Halm |
Neunkirchen

Das Saarländische Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 06.02.2007, AZ: 4 U 538/05-211, die Berufung einer Mietwagenfirma gegen ein Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken, AZ: 3 C 778/04, zurückgewiesen, die auf Rückzahlung von ca. 1.300,00 Euro verurteilt worden ist.

Die Klägerin hatte zusammen mit ihrem Lebensgefährten bei der Mietwagenfirma einen Lkw gemietet. Hierzu wurde neben einer Haftpflichtversicherung eine Vollkasko- und eine Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000,00 Euro abgeschlossen. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs beschädigte der Lebensgefährte der Klägerin mit dem gemieteten Lkw ein auf dem Betriebsgelände der Beklagten stehendes weiteres Fahrzeug, einen Mercedes Sprinter. Für diesen war ebenfalls eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 Euro abgeschlossen.

Die beklagte Mietwagenfirma buchte von dem Kreditkartenkonto der Klägerin neben der Miete die Selbstbeteiligung für das zweite beschädigte Fahrzeug in Höhe von 1.000,00 Euro, eine Nutzungsschädigung für den gemieteten Lkw und das zusätzlich beschädigte Fahrzeug sowie Reparaturkosten und Schadensersatz für die verspätete Rückgabe ab.

Die Klägerin verlangte mit der Klage die über die vereinbarte Miete hinaus abgebuchten Beträge zurück. Das Saarländische Oberlandesgericht stellte fest, dass die beklagte Mietwagenfirma mehrfach ungerichtlich bereichert war.

Insgesamt bestehe weder ein Anspruch auf Ersatz der Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro, noch für den reparaturbedingten Nutzungsausfall für den gemieteten Lkw, noch für den beschädigten Mercedes Sprinter. Ebenso wenig lagen die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Rückgabe vor. Nach dem Oberlandesgericht bestand kein Anspruch auf Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Vollkaskoversicherung in Höhe von 1.000,00 Euro für den beschädigten Mercedes Sprinter.

Grundsätzlich hafte der Mieter im Falle fahrlässiger Beschädigung des Eigentums des Vermieters unter dem Aspekt der Vertragspflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) auf Schadensersatz. Der Mieter müsse mit dem Eigentum des Vermieters schonend umgehen. Dagegen habe der Fahrer des gemieteten Lkws verstoßen, indem er beim Einparken anlässlich der Rückgabe des Lkws den Mercedes Sprinter fahrlässig beschädigt habe. Inwieweit der Fahrer des Lkws unter dem Aspekt der Gefährdungshaftung (§ 7, 17, 18 StVG) oder auf deliktischer Grundlage als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet wäre, konnte dahinstehen, weil im vorliegenden Fall der Fahrzeugschaden, auf dem die Geltendmachung der Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro beruhte, beim Betrieb eines gemieteten Fahrzeugs verursacht wurde, das haftpflichtversichert war.

In diesen Fällen besteht grundsätzlich ein Direktanspruch des Geschädigten gegenüber der Haftpflichtversicherung nach § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz.

Kanzlei 2.0



Jetzt wird Ihre Internetseite noch aktueller!

Mit Rechtsnachrichten, Mandanteninformationen, einem einfach zu pflegenden Redaktionssystem und fünf Homepagevorlagen bietet Ihnen jurmatiX mit dem Webhosting-Paket "Kanzlei 2.0" die nächste Generation des Anwalts-Webhosting an.

11,84 €
/ Monat

Jetzt informieren unter
<http://kanzlei.jurmatix.de>

jurmati
Recht und Information

Auf dem Stumpffchen 29
66564 Ottweiler
Tel.: +49 6858 6980 352
Fax: +49 6858 6980 353

jurmatiX setzt erfolgreich auf Linux



Die Haftpflichtversicherung konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht in Anspruch genommen werden, weil dem ein Haftungsausschluß gemäß § 11 Nr. 2 AKB entgegenstand. Danach sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen ausgeschlossen. Als mitversicherte Person gilt, wer durch denselben Vertrag wie der Versicherungsnehmer versichert ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Haftpflichtversicherungsvertrag für das Mietfahrzeug durch die beklagte Vermieterin abgeschlossen. Der Fahrer des Lkws war als fahrender Mieter nach § 10 Abs. 2 c AKB mitversicherte Person. Der Versicherungsausschluß erstreckt sich nicht nur auf das von der mitversicherten Person geführte Fahrzeug, sondern auf das gesamte Vermögen des Versicherungsnehmers und damit auch auf das zweite, von dem Fahrer beschädigte Fahrzeug.

Die Vermieterin könne sich bei dieser Konstellation nicht bei der Mieterin für den entstandenen Schaden schadlos halten.

Das Oberlandesgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Haftungsausschluß des § 11 Abs. 2 AKB nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

Bei gewerblichen Vermietern müsse die Problematik jedoch bekannt sein. Bietet ein gewerblicher Vermieter einem Interessenten ein haftpflichtversichertes Fahrzeug ohne ausdrücklichen Hinweis auf § 11 Abs. 2 AKB an, sei das Vertragsangebot so zu verstehen, dass für betriebsbedingte Unfallschäden an anderen Fahrzeugen als dem Mietfahrzeug Haftpflichtversicherungs-

schutz bestehe, so dass mit einer persönlichen Inanspruchnahme für Schäden dieser Art grundsätzlich nicht zu rechnen sei. Der Mieter, der zusätzlich noch eine Teilkasko- und Vollkaskoversicherung abschließe, könne sich deshalb haftungsrechtlich auf der sicheren Seite wähnen.

Dafür sprechen auch die AGB der Beklagten, wonach der Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs und unerlaubter Entfernung vom Unfallort hafte.

Dieses Ergebnis werde auch der Interessenlage der Parteien gerecht. Während gewerbliche Vermieter die Lücke im Haftpflichtversicherungsgesetz durch Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung schließen könnten, seien die Haftungsrisiken für den Mieter wegen des ihm nicht bekannten Ausschlußtatbestandes weder vorhersehbar noch kalkulierbar. Diese Risiken seien für den Mieter nicht versicherbar.

Selbst wenn man zu einer Haftung für leicht fahrlässig verursachte unfallbedingte Schäden am Eigentum des Mieters kommen würde, könne der Vermieter die entsprechenden Ansprüche nicht geltend machen, weil eine solche Regelung eine mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringende, unangemessene Benachteiligung des Mieters sei (§ 307 BGB). Darüber hinaus würde auch die Unklarheitenregelung des § 307 c Abs. 2 BGB greifen, wonach die AGB's kundenfreundlichst auszulegen seien.

Da die Vermieterin somit die 1.000,00 Euro Selbstbeteiligung zu Unrecht von dem Kreditkartenkonto der Klägerin abgebucht hat, war sie

nach dem Bereicherungsrecht zu Wertersatz verpflichtet.

Aus den selben Erwägungen kann die beklagte Mietwagenfirma auch keinen Ersatz für reparaturbedingten Nutzungsausfall für das Mietfahrzeug und auch nicht für den beschädigten Mercedes Sprinter geltend machen.

Die Vermieterin kann auch keine Ansprüche wegen der verspäteten Rückgabe des Lkws geltend machen.

Dieser wurde nach dem Rückgabeprotokoll 10 Minuten nach dem Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben.

Weder wurde geklärt, ob diese Uhrzeit mit einem präzisen Zeitmeßgerät ermittelt wurde, noch wurde dargelegt, auf welchen Zeitpunkt abgestellt worden ist. In Frage käme die Rückkehr des Lkws auf das Betriebsgelände oder die Übergabe des Lkws nach dem Unfall.

Unabhängig davon scheitern diese Ansprüche daran, dass die Beklagte nicht einsichtig vortragen konnte, inwieweit ihr durch die verspätete Rückgabe von 10 Minuten ein Schaden entstanden sei.

Auch die AGB könnten der Vermieterin nicht weiterhelfen.

Selbst wenn man unterstellen würde, dass diese einer Inhaltskontrolle standhalten würden, blieb gemäß Ziffer 6 der AGB, als auch nach Ziffer 10 der AGB der Mieterin die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Beklagten kein Schaden entstanden sei. Einen solchen Nachweis habe die Klägerin geführt, da die Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte für einen verspätungsbedingten Schaden darlegen konnte.

Der Klage wurde somit zu Recht stattgegeben.

Das UN-Kaufrecht

RAin Ulrike Giesselmann |
Saarbrücken

1. Anwendungsbereich

Durch das UN- Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) ist ein international einheitliches Sachrecht geschaffen worden.

Das CISG verdrängt in seinem Anwendungsbereich die entsprechenden nationalstaatlichen Bestimmungen.

Voraussetzung für die Anwendung des CISG ist, dass die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. (Art. 1 Abs. 1 CISG).¹

Danach ist das CISG beispielsweise auf einen Kaufvertrag anwendbar, den ein in Deutschland und ein in Frankreich ansässiges Unternehmen schließen, unabhängig davon, wer Verkäufer und wer Käufer ist.

Für den Fall, dass eine oder beide Parteien keine oder mehrere Niederlassungen haben, stellt Art. 10 CISG eine Hilfsregel auf.

Danach soll bei mehreren Niederlassungen die Niederlassung maßgeblich sein, die die engste Beziehung zum Vertrag und zu seiner Erfüllung hat.

Hat eine Partei keine Niederlassung, soll ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend sein.

Haben Verkäufer und Käufer ihre Niederlassungen zwar in verschiedenen Staaten, die jedoch nicht beide Vertragsstaaten des CISG sind, so gilt das UN- Kaufrecht aus deutscher Sicht in der Regel gleichwohl, wenn der Exporteur ein deutsches Unternehmen ist und die Parteien sich nicht auf die Geltung des Rechts eines Staats verständigt haben, der nicht Vertragsstaat des CISG ist.²

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal ist die Niederlassung in verschiedenen Staaten. Dieser grenzüberschreitende Bezug muß gemäß Art. 1 Abs. 2 CISG bei Vertragsschluß erkennbar gewesen sein.

Unerheblich sind Kaufmannseigenschaft und Nationalität der Parteien. (Art. 1 Abs. 3 CISG) Ebenfalls unerheblich ist, ob es sich um einen bürgerlich- rechtlichen oder um einen handelsrechtlichen Vertrag handelt.

Ausnahmsweise kann das CISG auch vom Gericht eines Nichtvertragsstaats angewendet werden, wenn das IPR im Nichtvertragsstaat auf das Recht eines Vertragsstaats verweist. Dies

ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG.³ Dieses Ergebnis tritt nicht ein für die Staaten, die den Vorbehalt nach Art. 95 CISG erklärt und damit die Variante des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG als für sich nicht maßgeblich erklärt haben.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen des CISG erfüllt sind, gilt das UN- Kaufrecht grds. automatisch.

Allerdings ermöglicht Art. 6 CISG den Parteien, das Un- Kaufrecht auszuschließen (opting-out) oder dessen Regelungen zu modifizieren.

Nach ständiger Rechtsprechung führt jedoch die Vereinbarung des nationalen Rechts eines Vertragsstaats nicht zu einem Ausschluß des CISG. Ein Ausschluß kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Parteien der Anwendbarkeit des UN- Kaufrechts bewusst waren und trotzdem auf eine ausschließliche Bezugnahme auf das nationale Recht bestanden haben.⁴

¹ OLG Frankfurt NJW 1994, 1013

² Schackmar, Rainer Die Lieferpflicht des Verkäufers in Internationalen Kaufverträgen Rdn. 38 ff.

³ Schlechtriem, Peter Internationales UN- Kaufrecht Rdn. 13

⁴ BGH NJW 1997, 3309




HOTEL AM TRILLER
 Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
 tolle Themenzimmer
 feine mediterrane Küche
 aufregende Arrangements
 Hallenbad und Sauna
 Solarium und Fitnessraum
 mehr unter: www.hotel-am-triller.de

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de

Für den Fall, dass die Parteien das UN-Kaufrecht insgesamt ausschließen wollen, sollten sie eine klare Formulierung wählen.

Bsp: „Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das deutsche Recht.“ Die Beweislast trägt derjenige, der einen Ausschluß des CISG behauptet.

Die Abwahl des CISG ist grds. auch in AGB möglich.⁵

Das CISG findet nur Anwendung auf Kaufverträge über Waren (Art. 1 Abs. 1 CISG) und Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren. (Art. 3 Abs. 1 CISG)

Das CISG findet dann keine Anwendung, wenn der Verkäufer neben der Verpflichtung zur Warenlieferung zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen zu erbringen hat und die kaufrechtlichen Pflichten überwiegen. (Art. 3 Abs. 2 CISG)⁶

Kaufgegenstand müssen Waren sein, so dass Geschäfte über Rechte und Immobilien nicht nach dem CISG zu beurteilen sind.

Art. 2 CISG schließt Verbraucherverträge vom Anwendungsbereich des CISG aus.

Art. 4 S. 1 CISG begrenzt den Geltungsbereich des CISG auf die Regeln für das Zustandekommen eines Kaufvertrags und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer. Was außerhalb dieses Geltungsbereichs liegt, regelt sich nach nationalem Recht.

Art. 4 S. 2 CISG schließt Fragen der Gültigkeit des Vertrags von der Anwendung des CISG aus.

Das CISG enthält keine Regelung für die Übereignung der verkauften Ware. Im Falle des Eigentumserwerbs ist regelmäßig das Recht an dem Ort maßgeblich, an dem sich die Ware befindet.

Schuldübernahme, Aufrechnung, Anerkenntnis, Abtretung und Verjährung werden im CISG nicht geregelt.

Lücken, die innerhalb des durch Art. 4 S. 1 CISG umschriebenen Geltungsbereich geblieben sind, werden auf der Grundlage der Prinzipien, die dem CISG zugrunde liegen, geschlossen. Ist dies nicht möglich, wird auf das nationale Recht zurückgegriffen.

2. Allgemeine Vorschriften

Das CISG enthält in Art. 7-13 allgemeine, d. h. für den Vertragsschluß und den materiellen Vertragsinhalt geltenden Vorschriften.

a) Auslegung

Art. 7 CISG bestimmt für die Auslegung des Übereinkommens, dass sein internationaler Charakter zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus soll eine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel gefördert werden.

Auslegungsfragen sind daher vorrangig anhand einer Interpretation der Originaltexte und ihrer Entstehungsgeschichte zu beantworten.

Die Auslegung von Erklärungen und rechtserheblichem Verhalten regelt Art. 8 CISG.

In erster Linie kommt es auf den wirklichen Willen der erklärenden Partei an. Allerdings muß dieser subjektive Wille der anderen Partei bekannt oder für sie jedenfalls erkennbar gewesen sein.

Anderenfalls wird die erklärende Partei an der objektiven Bedeutung ihrer Erklärung festgehalten.

b) Handelsbräuche und Parteigepflogenheiten

Handelsbräuche und Parteigepflogenheiten gehen dem CISG vor.

c) Formfreiheit

Art. 11 CISG normiert den Grundsatz der Formfreiheit.

Die Parteien können allerdings die Einhaltung einer bestimmten Form vereinbaren.

3. Abschluß des Kaufvertrags

Art. 14 ff. CISG regeln den Abschluß von Kaufverträgen durch Angebot und Annahme.

Angebot und Annahme sind grds. zugangsbedürftig. Regelmäßig bewirkt Zugang auch Bindung des Erklärenden.

Art. 14 Abs. 1 S. 1 CISG definiert das Angebot als einen an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichteten Vorschlag zum Abschluß eines Vertrags, der bestimmt genug ist und den Bindungswillen erkennen lässt.

Die Annahme ist in den Art. 18-21 CISG geregelt.

Die Annahme kann verbal mitgeteilt oder durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht werden.

Wirksam wird die Annahme regelmäßig erst mit Zugang. (Art. 18 Abs. 2 S. 1 CISG)

Die Art. 14 ff. CISG gelten in gleicher Weise für eine spätere Änderung oder eine einvernehmliche Aufhebung des Kaufvertrags.

Nach diesen Vorschriften regelt sich auch die Einbeziehung von AGB in den Vertrag.

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Rechte und Pflichten der Parteien
- Leistungsstörungenrecht

⁵ OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 1132

⁶ Honsell-Siehr Kommentar zum UN-Kaufrecht Art. 3 Rdn. 6

Datenschutz in der Anwaltskanzlei – Ein Überblick

Teil 1: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

RAin Kathrin Berger |
Saarbrücken

I. Einleitung

Anwaltskanzleien sind Speicher ungeheurer Datenmengen, ausgehend von den persönlichen Daten der Mandanten und Gegner bis hin zu sensiblen Geschäftsgeheimnissen. Die Verschwiegenheit des Anwaltes und seiner Mitarbeiter ist selbstverständlich; eine Nichtbeachtung der Schweigepflicht wird strafrechtlich sanktioniert (§ 203 StGB).

Was kümmert die Anwälte bei diesen Aussichten im Falle der Nichteinhaltung der Schweigepflicht die übrigen Datenschutzvorschriften? Müssen dennoch so umfangreiche Gesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gewälzt werden?

Das BDSG hat das Ziel, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht in seinem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 BDSG).

Bezüglich der Anwendbarkeit der Vorschriften des BDSG auf Anwaltskanzleien gibt es unterschiedliche Ansichten. Eine vollständige Anwendbarkeit ist – wegen der Besonderheiten des Standesrechts – wohl ausgeschlossen, abzulehnen ist aber auch die Auffassung, dass es verfassungswidrig sei, die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes durch Datenschutzverpflichtungen und eine mögliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zu gefährden. Erforderlich ist daher eine Entscheidung über die Anwendbarkeit des BDSG im Einzelfall.

Umstritten ist insbesondere, ob auch

für Anwaltskanzleien die Verpflichtung gem. § 4 f) BDSG besteht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

II. Grundsätze des BDSG

Das BDSG enthält Verpflichtungen für die automatisierte Erhebung personenbezogener Daten. Das BDSG gilt ausschließlich für den Schutz personenbezogener Daten, nicht für so genannte Sachdaten. Personenbezogene Daten sind gem. § 3 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Zu den personenbezogenen Daten gehören z.B. der Name, Titel, Anschrift, Angaben über Familienstand, Konfession oder Sprachkenntnisse, Vertragskonditionen, Lieferdaten oder Zahlungsgewohnheiten einer Person. Für den Anwalt ist der Umgang mit personenbezogenen Daten also an der Tagesordnung. Die Voraussetzung der automatisierten Verarbeitung mit dem Einsatz von Computern erfüllt.

III. Anwendbarkeit des BDSG auf anwaltlichen Datenschutz

Das BDSG gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für alle nicht-öffentliche Stellen, es sei denn, es werden Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten genutzt. Grundsätzlich besteht also keine Einschränkung, die eine Anwendung des BDSG auf Anwaltskanzleien ausschließen würde.

Allerdings bestimmt § 1 Abs. 3 BDSG, dass andere Rechtsvorschriften des Bundes, soweit sie auf personenbezogene Daten anwendbar sind, den Vorschriften des BDSG vorgehen.

Diese Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 BDSG führt nach verbreiteter Auffassung nicht dazu, dass das

BDSG auf Berufsgeheimnisträger generell nicht anwendbar ist. Vielmehr wird das Wort „soweit“ dahingehend interpretiert, dass andere Normen nur dann vorrangig sind, wenn und soweit die einzelnen eventuell in Betracht kommenden Vorschriften genau dem Sachverhalt entsprechen, der auch Gegenstand der Regelung des BDSG ist (Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 9.A, München 2007, § 1, Rz. 24).

Für Rechtsanwälte ist als bundesrechtliche Vorschrift § 203 StGB zu beachten, der die Offenbarung eines fremden Geheimnisses, welches einem Anwalt im Rahmen seines Berufes anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, unter Strafe stellt.

Unberührt bleibt nach § 1 Abs. 3 BDSG auch die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten sowie von Berufs- und Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

Wo der Schutz berufsrechtlich verankerten Geheimhaltungspflichten weitergehend ist als der des BDSG, gilt dieser weitergehende Schutz, ist das Schutzniveau geringer, gilt für personenbezogene Daten der Schutz des BDSG, ansonsten der Schutz der speziellen Geheimhaltungsregelung (Gola, Schomerus, BDSG, § 1 Rz. 25).

Das BDSG tritt zurück, wenn sich die Regelungsgehalte überschneiden (Abel in: Rossnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, S. 1337). Auch für die Anwendbarkeit der des § 4 f) BDSG ist daher zu prüfen, ob die berufsspezifischen Spezialregelungen etwas über die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aussagen oder ihrem Regelungsgehalt nach dessen Berufung ausschließen.

IV. Pflicht zur Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten?

Jede nicht-öffentliche Stelle ab einer gewissen Größenordnung ist gem. § 4 f) BDSG grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestimmen. Der Datenschutzbeauftragte soll im Sinne einer innerbetrieblichen Selbstkontrolle die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beachtung des BDSG prüfen.

Im Strafrecht und im anwaltlichen Standesrecht gibt es allerdings keine ausdrückliche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Dennoch ist damit noch nicht gesagt, dass § 4 f) BDSG auch für Anwälte anzuwenden ist. Zu überprüfen und gegenüberzustellen ist vielmehr der Regelungszweck der Vorschriften. Die Reichweite der standesrechtlichen Vorschriften und das Spannungsverhältnis zur bundesdatenschutzrechtlichen Pflicht der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind umstritten.

Teilweise wird vertreten, dass für Anwälte eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht abgeleitet werden kann (Abel in: Rossnagel, a.a.O., S. 1344). Die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten stelle ein Eingriff in die Organisationsfreiheit der Anwaltskanzlei dar. Vom Regelungsgehalt her seien daher die straf- und berufsrechtlichen Vorschriften, die das Ziel „Verschwiegenheit,“ jedoch nicht den Weg zur Einhaltung des Zieles beinhalten, abschließend. Andere Stimmen sehen die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in der Kanzlei nur für den Bereich jener Daten gegeben, die nicht dem An-

waltsgeheimnis unterliegen, also z.B. für Daten, welche die Kanzlei selber, z.B. deren Mitarbeiter oder Angestellten betreffen (Härtig, ITRB 2004, S. 279). Die Regelungslücke in der BRAO bezüglich der Kontrolle des Datenschutzes sei nicht unbeabsichtigt, sondern entspreche dem Berufsbild des Anwaltes, welches durch Unabhängigkeit, Interessenvertretung und Verschwiegenheit geprägt sei (Rüpke, AnwBl. 2004, S. 552). Der Deutsche Anwaltsverein hat hingegen im Jahre 2004 ein Merkblatt zum Datenschutz in Anwaltskanzleien herausgegeben, in dem die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten postuliert wird (dokumentiert in: AnwBl. 2004, 512). Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Tätigkeit von Rechtsanwälten generell nicht unter das BDSG fallen und eine Anwendung der Vorschriften auf Rechtsanwälte verfassungswidrig sei. (Simitis, Kommentar BDSG, Baden-Baden 2006, § 38 Rz. 20).

Vorzugswürdig erscheint die Auslegung, die in den berufsrechtlichen Vorschriften den Rahmen und die Zielvorgabe des Datenschutzes sieht. Damit wirkliche Datensicherheit gewährleistet ist und diese auch wirksam kontrolliert werden kann, ist jedoch die Anwendbarkeit der Vorschriften des BDSG bzgl. der Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten auch für Anwaltskanzleien zu befürworten.

Hinzu kommt, dass die Kontrolle durch einen Datenschutzbeauftragten sich nur am Rande auf den tatsächlichen Dateninhalt bezieht. Vorrangig soll gewährleistet werden, dass die Prozesse der Datenverarbeitung kontrolliert und auf ihre Sicherheit hin überprüft wer-

den. Die Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bezieht sich z.B. darauf festzustellen, welche möglichen Sicherheitslücken im Bereich von EDV-Schnittstellen bestehen.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte, der seinerseits natürlich – sofern er kein Berufsträger ist – zur Verschwiegenheit verpflichtet werden muss und dem gem. § 4 f) Abs. 4 a BDSG ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht wie dem Anwalt zusteht, trägt somit mehr zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bei, als dass er es gefährdet.

Insbesondere können die Datenschutzstandards, die durch das BDSG vorgegeben werden – selbst wenn man das Gesetz als für den anwaltlichen Berufsstand nicht anwendbar ansieht – als Sorgfaltsmaßstab herangezogen werden.

Jedenfalls im Kontakt mit größeren Unternehmen, die ihrerseits penibel auf die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften achten müssen, trägt das Vorhandensein eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Vertrauensbildung bei – unabhängig davon, ob man eine gesetzliche Verpflichtung annimmt oder nicht.

V. Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Nicht-öffentliche Stellen sind gem. § 4 f) BDSG spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn sie 10 oder mehr Personen beschäftigen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Gezählt werden dabei alle Arbeitnehmer sowie die Berufsträger der

Kanzlei. Der Datenschutzbeauftragte muss schriftlich bestellt werden.

Damit durch den Datenschutzbeauftragten tatsächlich eine effektive Selbstkontrolle gewährleistet werden kann, stellt das BDSG bestimmte Anforderungen an dessen Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit. Gem. § 4 f) Abs. 3 BDSG ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte dem Leiter der verpflichteten Stelle zu unterstellen. Nicht als Datenschutzbeauftragte eingesetzt werden können daher die Partner der Kanzlei. Wegen möglichen Interessenskonflikten bei der Überwachung der Abläufe kommt auch der EDV-Beauftragte der Kanzlei als Datenschutzbeauftragter nicht in Betracht. Da auch ein entsprechendes Maß an erforderlicher Fachkunde – gemessen an dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten – von dem Datenschutzbeauftragten verlangt wird, wird im Allgemeinen die Bestellung eines Berufsträgers als Datenschutzbeauftragter in Betracht kommen, der nicht Partner der Kanzlei ist.

Bei der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist besonderer Wert auf die Verpflichtung zur Wahrung der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten zu legen.

Da die erforderliche Fachkunde eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten EDV-technische, datenschutzrechtliche und organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, ist dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit zur Weiterbildung einzuräumen.

Der Datenschutzbeauftragte ist in der Erfüllung seiner Aufgabe weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgabe nicht benachteiligt werden.

VI. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat auf die Umsetzung der Bestimmungen des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu achten. Diese Verpflichtung beinhaltet eine Vielzahl von Einzelaufgaben, welche hier nur beispielhaft dargestellt werden können.

Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten obliegt z.B. die Überprüfung der genutzten Software auf ihre Vereinbarkeit mit dem BDSG, die Beratung bei der Einführung von neuen Verfahren und die Entwicklung der Erstellung und Pflege interner Dokumentationspflichten zum BDSG. Der Datenschutzbeauftragte soll mit seiner

✓ Aktuelle Nachrichten
✓ Datenbanken
✓ RechtsLinks
✓ Veranstaltungskalender
✓ Juristischer Stellenmarkt
✓ und vieles mehr

Wo hat der Fritsche nur so schnell die Infos aufgetrieben?

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

Auf dem neuen Marktplatz-Recht finden Sie schnell die Informationen, die Sie wirklich benötigen. Hier sind nutzbringende Services und Datenbanken für Ihren Kanzleialltag gebündelt. Überzeugen Sie sich selbst – von der innovativen Informationsplattform, die konsequent und kompetent auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Soldan
Dienste für Anwälte

Kostenrechtliche Folgen einer „späten“ Berufungsrücknahme

20

Tätigkeit weitgehende Transparenz in die Datenverarbeitungsstrukturen der Kanzlei bringen.

Dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 4g) Abs. 1 Ziff. 1 BDSG). Außerdem hat er die Mitarbeiter über den Datenschutz zu unterweisen zu schulen und zu informieren (§ 4g) Abs. 1 Ziff. 2 BDSG).

Die Kanzlei ist verpflichtet, ihrem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht über Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen (§ 4g) Abs. 2 BDSG i.V.m. § 4 e) BDSG). Dieses öffentliche Verzeichnisse muss jedermann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Trotz der Einsetzung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten bleibt der Kanzleihinhaber grundsätzlich verantwortlich für die Umsetzung des Datenschutzes in der Kanzlei. Diese Verantwortung wird nicht durch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verlagert.

VII. Konsequenzen der Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Nichtbeachtung der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann gem. § 43 Abs. 1 Ziff. 2 BDSG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Verhängung von Bußgeldern gegen Kanzleien ist nicht bekannt. Wohl auch wegen der ungeklärten rechtlichen Lage sind die Aufsichtsbehörden diesbezüglich zurückhaltend.

Artikel wird fortgesetzt

RA Olaf Jaeger | Saarbrücken

Jeder kennt die Situation, daß Mandanten sich zum Teil erst sehr spät überzeugen lassen, ein eingelegtes Rechtsmittel zurückzunehmen. Dies kann – wenn Anwalt und Gericht nicht aufpassen – dazu führen, daß die gewünschten kostenrechtlichen Folgen nicht (vollumfänglich) eintreten, wie sich dem beigefügten Beschluß des Saarländischen Oberlandesgerichts entnehmen läßt.

Hintergrund war folgende Konstellation:

Der Beklagte und Berufungsführer erhielt seitens des Berufungsgerichts vor der mündlichen Verhandlung einen sehr eindeutigen Hinweis, daß die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe. Erst auf dem Gerichtsflur unmittelbar vor der Berufungsverhandlung gelang es, den Berufungsführer davon zu überzeugen, daß es kostenrechtlich am günstigsten sei angesichts des eindeutigen Hinweises des Gerichts, die Berufung zurückzunehmen. Ein diesbezüglicher Schriftsatz war bereits mitgeführt worden und wurde sodann außerhalb der noch nicht eröffneten mündlichen Verhandlung dem Berufungsgericht persönlich übergeben.

Sodann wurde die Sache kurz aufgerufen, es wurde lediglich die Berufungsrücknahme der anwaltlichen Vertretung der Berufungsbeklagten übergeben.

Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens entstand sodann Streit darüber, ob dies eine Termingebühr im Sinne der Terminologie des RVG ausgelöst habe. Eine mündliche Verhandlung in der Sache selbst hatte nicht stattgefunden, wie auch seitens des

Berufungsgerichts in Wege einer dienstlichen Äußerung gegenüber dem Kostenfestsetzungsbeamten bestätigt worden war. Gleichwohl wurde letztlich mit Erfolg die Termingebühr festgesetzt, da es gebührenrechtlich hierauf nicht ankommt, sondern nur darauf, ob überhaupt ein Termin mit Aufruf der Sache stattgefunden hat (wobei das insoweit falsche Protokoll der mündlichen Verhandlung herangezogen wurde).

Dieser Umstand bzw. diese Konsequenzen waren weder dem Berufungsgericht, noch dem Berufungsführer seinerzeit bewußt gewesen, denn dann hätte auch in der mündlichen Verhandlung – gegebenenfalls sogar nach nochmaliger Erörterung der Sach- und Rechtslage – die Berufung zurückgenommen werden können, ohne daß eine höhere Vergütung als die jetzt festgesetzte entstanden wäre. Das Überreichen der Berufungsrücknahme noch vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung sollte jedoch gerade dies vermeiden, im Ergebnis also ohne Erfolg, weil das Berufungsgericht nicht auf einen Aufruf der Sache verzichtet hat. Es hätte also letztlich die Berufungsbeklagte außerhalb jeglicher mündlicher Verhandlung darüber informiert werden müssen, daß ein Termin aufgrund vorheriger Rücknahme des Rechtsmittels nicht stattfindet.

In der Sache selbst ist dies sicherlich ein unbefriedigendes Ergebnis, denn weder für das Gericht, noch für die beteiligten Anwälte besteht in der vorstehend geschilderten Vorgehensweise ein wesentlicher Unterschied.

2 W 88/07-9-
9 O 459/04
LG Saarbrücken

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT — BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
gegen

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Beklagter,

hat der 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts auf die als sofortige Beschwerde zu behandelnde Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts in Saarbrücken vom 29. November 2006 - 9 O 459/04 - durch den Richter am Oberlandesgericht Sittenauer als Einzelrichter am 10. April 2007

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Beschwerdewert: 787,87 EUR.

Gründe:

Der Beklagte hat gegen das Schlussurteil des Landgerichts in Saarbrücken vom 19. Mai 2005 - 9 O 459/04 - Berufung eingelegt. Das Saarländische Oberlandesgericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 6. April 2006 bestimmt. Mit Schriftsatz vom 6. April 2006 hat der Beklagte die Berufung zurückgenommen. In dem Verhandlungstermin hat der Senat dem Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt und den Streitwert auf 15.000 EUR festgesetzt. Mit dem - später noch modifizierten - Kostenfestsetzungsantrag vom 6. September 2006 hat die Klägerin die Festsetzung einer Terminsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer geltend gemacht. In dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss hat der Rechtspfleger des Landgerichts die Kosten antragsgemäß in Höhe von 787,87 EUR gegen den Beklagten festgesetzt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Erinnerung. Er trägt vor, dass sein Prozessbevollmächtigter der Senatsvorsitzenden bereits vor der mündlichen Berufungsverhandlung den die Erklärung der Berufungsrücknahme enthaltenden Schriftsatz vom 6. April 2006 übergeben habe. Eine Verhandlung habe daher nicht stattgefunden und demzufolge sei auch keine Terminsgebühr angefallen.

Die Klägerin beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Sie trägt vor, dass ihr Prozessbevollmächtigter erst nach Aufruf der Sache den Schriftsatz vom 6. April 2006 erhalten habe.

Der Rechtspfleger des Landgerichts hat das Rechtsmittel des Beklagten als Beschwerde angesehen und dieser nicht abgeholfen.

II.

Die nach §§ 103, 104 Abs. 3 ZPO zulässige, als sofortige Beschwerde zu behandelnde Erinnerung des Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin verlangt vorliegend zu Recht die Erstattung einer Terminsgebühr. Eine solche fällt nach Nr. 3104 VV i.V.m. der amtlichen Vorbemerkung Abs. 3 VV der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG u. a. für die Vertretung in einem gerichtlichen Termin an. Ein Termin in diesem Sinne hat im Streitfall stattgefunden. Dies ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 6. April 2006, in dem die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und niedergelegt ist, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten den Schriftsatz, in dem die Berufung zurückgenommen worden ist, überreicht und der Prozessbevollmächtigte der Klägerin eine Abschrift erhalten habe. Damit sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die für das Entstehen einer Terminsgebühr erforderlich sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss sowie in dem Nichtabhilfemerker vom 21. März 2007 Bezug genommen.

Darauf, ob sich der Verfahrensablauf hiervon abweichend insofern anders gestaltet hat, als die Berufungsrücknahme schon vor dem Sitzungssaal der Senatsvorsitzenden gegenüber erklärt und die Sache nicht im Sinne von § 220 Abs. 1 ZPO aufgerufen worden sei sowie keine Verhandlung stattgefunden habe, wie der Beklagte vorträgt, kommt es nicht an. Denn der Inhalt des Protokolls, aus dem sich, wie oben ausgeführt, dieser Ablauf nicht ergibt, erbringt nach § 165 ZPO für den äußeren Hergang der Verhandlung grundsätzlich den vollen Beweis (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., Rz. 2, m.w.N.). Ein Gegenbeweis ist abgesehen von einem ersichtlich hier nicht vorliegenden Fall des § 165 Satz 2 ZPO nicht zulässig.

Da im Übrigen die Festsetzung der Kosten der Höhe nach nicht zu beanstanden ist und der Rechtspfleger insbesondere auch zutreffend von dem im Beschluss des 8. Zivilsenats vom 6. April 2006 festgesetzten Streitwert ausgegangen ist, hält die angefochtene Entscheidung den Beschwerdeangriffen in vollem Umfang stand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern (§ 574 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO).

gez. Sittenauer

Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

Rechtsanwältin

FAin für Arbeits- und Sozialrecht mit weiterem Schwerpunkt Zivilrecht; 11 Jahre Berufserfahrung; beratungs- und verhandlungssicher, routinierte Prozeßführung, engagiert und belastbar, sucht neuen Wirkungskreis.

Zuschriften unter

Chiffre 03/2007/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Das **Netzwerk Deutscher Familienrechtsexperten e.V.** sucht Fachanwälte, die ausschließlich im Bereich Familienrecht tätig sind. Unsere Ziele sind Erfahrungsaustausch mit Kollegen, bundesweites Marketing/Veröffentlichungen und ggf. Terminvertretung. Infos unter www.ndfamex.de oder 089/25546730

Das **Netzwerk Deutscher Familienrechtsexperten e.V.** sucht Fachanwälte, die ausschließlich im Bereich Familienrecht tätig sind. Unsere Ziele sind Erfahrungsaustausch mit Kollegen, bundesweites Marketing/Veröffentlichungen und ggf. Terminvertretung. Infos unter www.ndfamex.de oder 089/25546730

Repräsentatives, geräumiges Terrassenhaus

im Grünen mit Panoramablick über Saarbrücken, 10 min. Fussweg zu den Gerichten, .5 ZKB 190 m² Wohnfläche auf einer Ebene + ca. 75 m² Terrassenfläche + Schwimmbad + Hobbyraum, 2 Garagen, frei zum 1.09.2007; T€ 375. RA Dr. Hammacher, 06221/3379015

Fachanwältin

für FamR und ErbR, offen für andere Rechtsgebiete, prom. (arbeitsr./zivilproz. Thema), beide Exam. vollbefr., 8 Jahre Berufserfahrung, sucht aus ungekündigter Stellung neue Tätigkeit.

Zuschriften unter

Chiffre 03/2007/2

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken



erscheint am **13. Dezember 2007** (Redaktionsschluss: 15. November 2007)

Der Saarländische AnwaltVerein und das Forum junger Rechtsanwälte

laden ein zum traditionellen Gänseessen

am **9. November 2007 ab 18.30 Uhr**

im **Hotel Domicil Leidinger, Mainzerstraße 10, 66111 Saarbrücken**

Zur Einstimmung auf den geselligen Abend lädt Sie der Saarländische AnwaltVerein zu einem Winterapéritif im Zengarten des Hotels ein. Anschließend wird im Wintergarten des Hotels das Menü serviert.

Zwischen den Gängen unterhält Sie der Stimmenimitator, Kabarettist, Parodist und Liedermacher Christof Scheid.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen!

Anmeldungen unter:

Telefon: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@saaranwalt.de



Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSDP)

Fotos: privat

Anzeigenleitung/ Brunner Werbung und Fotografie GmbH | Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken

Herstellung: Telefon 06 81 / 3 6530 | Fax: 0681 / 375899 | info@brunner-werbung.de

Wir freuen uns auf Sie!

Konzertkarten

bei SR am Markt

0681 | 9880 880

 **DEUTSCHE
RADIO
PHILHARMONIE**

Saarbrücken Kaiserslautern

Chefdirigent: Christoph Poppen

ABO-Serien in Saarbrücken:

4 Soiréen in der Congresshalle

9 Matinéen in der Congresshalle

8 Studiokonzerte auf dem Halberg

SR[®]

SWR»[®]

www.deutscheradiophilharmonie.de



Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Sync Frame XML

Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000 / XP / 2003),
Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 128
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06131) 921 294
☎ (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10
10587 Berlin
☎ (030) 343 89 530
☎ (030) 343 89 531